



# Marktgemeinde Bisamberg

2102 Bisamberg, Korneuburger Straße 21

**Verw. Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich**

**Amtsstunden:** Montag, 7.30 -16.00 Uhr, Dienstag u. Donnerstag, 7.30 - 18.00 Uhr

Mittagspause jeweils von 12.00 -12.30 Uhr

☎ 02262/620 00

Fax: 02262/63690

## VERORDNUNG

Aufgrund der Änderung des Kanalgesetzes 1977 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg in seiner Sitzung vom 17.12.1996, die Kanalabgabenordnung für die KG Bisamberg und die KG Klein-Engersdorf wie folgt neu erlassen:

### Neufassung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Bisamberg für die KG Bisamberg und die KG Klein-Engersdorf

#### § 1

##### A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8320-5, mit 3,3 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 4333,36), das sind mit S 143,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 40.127.000,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 9.260 lfm zugrundegelegt.

##### B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3% v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 3.533,33) mit S 106,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 101.866.000,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 28.830 lfm zugrundegelegt.

### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3% v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (S 2.500,--), das ist mit **S 75,--** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 29.040.000,-- und einer Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.616 lfm zugrundegelegt.

### **§ 2 Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, den Schmutzwasser- und den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
  - a) beim Mischwasserkanal  
der Einheitssatz mit **S 22,--**
  - b) beim Schmutzwasserkanal  
der Einheitssatz mit **S 22,--**
  - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)  
der Einheitssatz mit **S 22,--**
 festgesetzt.

## **§ 5 Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Bisamberg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, Konto-Nr. 400.663 zu entrichten.

## **§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zweck der Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 8 Schlußbestimmung**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister  
Karl Schlieffner

angeschlagen: 30.12.1996  
abgenommen: 14.01.1997